

# **Allgemeine Reisebedingungen der Touristik GmbH Krummhörn-Greetsiel für Reisearrangements**

*Die Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) gelten für Verträge, die die Erbringung einer Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) im Sinne der §§ 651 a ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Touristik GmbH Krummhörn - Greetsiel als Reiseveranstalter zum Gegenstand haben.*

## **1. Abschluss des Reisevertrages**

*Mit seiner Anmeldung bietet der Gast der Touristik GmbH Krummhörn - Greetsiel nachfolgend TGKG den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Gast auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Gast jedenfalls dann wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, wenn der Gast eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die TGKG zustande. Der Gast erhält von der TGKG unverzüglich eine schriftliche Bestätigung. Weicht der Inhalt der Bestätigung der TGKG vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das die TGKG für die Dauer von 14 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Gast der TGKG innerhalb dieser 14 Tage die Annahme erklärt, andernfalls liegt kein Reisevertrag zwischen dem Gast und der TGKG vor.*

## **2. Bezahlung**

*Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen. Mit Vertragsabschluss kann eine Anzahlung gefordert werden. Weitere Zahlungen werden zu den vereinbarten Terminen, die Restzahlung spätestens bei Aushändigung oder Zugang der Reiseunterlagen fällig. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis 75,00 EUR nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.*

## **3. Reiseprogramm und Leistungen**

*Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung beim jeweiligen Angebot, den allgemeinen Informationen im Katalog bzw. der entsprechenden Ausschreibung sowie aus den entsprechenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben sind für die TGKG bindend. Die TGKG behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht*

*vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluß eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die die TGKG den Gast selbstverständlich informieren wird.*

#### **4. Leistungs- und Preisänderungen**

*Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die von der TGKG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die TGKG wird den Gast von Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Gegebenenfalls wird die TGKG dem Gast eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Die TGKG behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluß und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als vier Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung wird die TGKG den Gast unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Fall einer erheblichen Änderung einer erheblichen Reiseleistung ist der Gast berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die TGKG in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Gast aus ihrem Reiseangebot anzubieten. Die vorgenannten Rechte hat der Gast unverzüglich nach der Erklärung der TGKG über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung der TGKG gegenüber geltend zu machen.*

#### **5. Rücktritt des Gastes, Umbuchung, Ersatzteilnehmer**

##### **5.1. Rücktritt:**

*Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück oder tritt der Gast die Reise nicht an, kann die TGKG Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und ihren Aufwendungen verlangen. Der Ersatzanspruch der TGKG ist - vorbehaltlich der Geltendmachung einer detaillierten Einzelfallberechnung - unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten und möglichen anderweitigen Verwendung pauschaliert. Der pauschalierte Anspruch der TGKG auf Ersatz (Rücktrittskosten) beträgt (alle Angaben pro Person): bis 30. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises; ab 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises; ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises; ab 14.*

*bis 7. Tag vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises; ab 6. Tag vor Reisebeginn 80 % und bei Nichtantritt der Reise ohne Stornierung („No Show“) 100 % des Reisepreises. Für in der Pauschalreise eingeschlossene Eintrittskarten gelten andere Stornobedingungen: Eine Rückgabe der Karten ist ausgeschlossen.*

*Dem Gast bleibt es unbenommen, der TGKG nachzuweisen, dass ihr kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die von ihr geforderte Pauschale (Rücktrittskosten).*

### **5.2. Umbuchung**

*Sollen auf Wunsch des Gastes nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen werden, so entstehen der TGKG in der Regel die gleichen Kosten wie bei einem Rücktritt seitens des Gastes. Die TGKG muss dem Gast daher die Kosten in gleicher Höhe berechnen, wie sie sich im Umbuchungszeitpunkt für einen Rücktritt gem. Ziffer 5.1. ergeben hätten. Bei anderweitigen, geringfügigen Änderungen berechnet die TGKG jedoch nur eine Bearbeitungsgebühr von 35,00 EUR pro Reiseteilnehmer..*

### **5.3. Ersatzteilnehmer**

*Bis zum Reisebeginn kann sich jeder angemeldete Reiseteilnehmer durch einen Dritten ersetzen lassen, wenn der Gast der TGKG dieses mitteilt. Die TGKG kann jedoch dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, so haftet der Gast mit dieser Ersatzperson zusammen als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten, insoweit mindestens in Höhe der auch diesbezüglich fälligen Bearbeitungsgebühr von 30,00 EUR pro Reiseteilnehmer.*

### **5.4. Schriftform**

*Rücktritts-, Umbuchungs- und Änderungserklärungen sind grundsätzlich formlos möglich, sollten im Interesse des Gastes aus Beweisgründen aber in jedem Fall schriftlich erfolgen.*

## **6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

*Nimmt der Gast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich die TGKG bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Dieses entfällt, wenn es sich um unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.*

## **7. Rücktritt und Kündigung durch die TGKG**

*Die TGKG kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:*

- a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet der Abmahnung durch die TGKG nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die TGKG, so behält die TGKG den Anspruch auf den Reisepreis. Die TGKG muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die die TGKG aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der der TGKG von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge;*
- b) bis zwei Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist die TGKG verpflichtet, den Gast unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und dem Gast die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Gast erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird die TGKG den Gast davon unterrichten;*
- c) bis vier Wochen vor Reiseantritt, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für die TGKG deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die der TGKG im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde, es sei denn, die TGKG hat die dazu führenden Gründe zu vertreten. Wird diese Reise aus diesem Grunde abgesagt, erhält der Gast den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird dem Gast sein Buchungsaufwand pauschal in Höhe von 5,00 € erstattet, sofern er von einem evtl. Ersatzangebot keinen Gebrauch macht.*

## **8. Aufhebung des Vertrages wegen höherer Gewalt**

*Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Gast als auch die TGKG den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die TGKG für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die TGKG ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Gast zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von dem Gast sowie von der TGKG je*

zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Gast zur Last.

## **9. Haftung der TGKG**

### **9.1. Eigene Leistungen**

Die TGKG haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
- die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Ausschreibungen angegebenen Reisedienstleistungen, sofern die TGKG nicht gemäß Ziffer 3 vor Vertragsabschluß eine Änderung der Angaben erklärt hat, jedoch nicht für die Angaben in Orts-, Hotel- oder anderen, nicht von der TGKG herausgegebenen Prospekten, die von der TGKG abgegeben worden oder den Reiseunterlagen des Gastes beigelegt sind;
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

### **9.2. Erfüllungsgehilfen**

Die TGKG haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

### **9.3. Fremdleistungen**

Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Gast hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt die TGKG insoweit Fremdleistungen, sofern die TGKG in der Reiseausschreibung ausdrücklich darauf hinweist. Die TGKG haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Gast ausdrücklich hingewiesen wird und die die TGKG dem Gast auf Wunsch zugänglich macht. Die TGKG haftet auch nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit sonstigen Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Kongresse, Konzert-, Sport-, Theaterveranstaltungen, Ausflüge) und die ebenfalls in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.

## **10. Gewährleistung**

### **10.1. Abhilfe und Mitwirkungspflicht**

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Gast Abhilfe verlangen. Dazu bedarf es - unbeschadet der vorrangigen Leistungspflicht der

*TGKG - der Mitwirkung des Gastes. Deshalb ist der Gast verpflichtet, alles ihm zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden möglichst gering zu halten oder ganz zu vermeiden. Der Gast ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen. Der Gast hat sich dazu direkt mit der TGKG in Verbindung zu setzen.*

### **10.2. Minderung des Reisepreises**

*Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Gast eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, soweit der Gast es schuldhaft unterlassen hat, den Mangel anzuzeigen.*

### **10.3. Kündigung des Vertrages**

*Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die TGKG innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, obwohl der Gast diese verlangt hat, so kann der Gast im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Der Gast schuldet der TGKG dann den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für den Gast nicht wertlos waren.*

### **10.4. Schadenersatz**

*Unbeschadet der Minderung oder der Kündigung kann der Gast Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einen Umstand, den die TGKG nicht zu vertreten hat.*

## **11. Beschränkung der Haftung**

### **11.1. Vertragliche Haftungsbeschränkung**

*Die vertragliche Haftung der TGKG für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.*

- 1. soweit ein Schaden des Reiseteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von der TGKG herbeigeführt worden ist, oder*
- 2. soweit die TGKG für einen dem Reiseteilnehmer entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.*

### **11.2. Deliktische Haftungsbeschränkung**

*Für alle gegen die TGKG gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet die TGKG bei Sachschäden bis EUR 4.100,00; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen geltend jeweils je Reiseteilnehmer und Reise sowie hinsichtlich der Berechnung auf den einzelnen*

*Reiseteilnehmer entfallenden Reisepreis.*

### **11.3 Gesetzliche Haftungsbeschränkung**

*Ein Schadensersatzanspruch gegen die TGKG ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund von Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Kommt der TGKG bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.*

## **12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**

*Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise kann der Gast innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise der TGKG gegenüber geltend machen. Nach Ablauf der Frist kann der Gast Ansprüche nur geltend machen, wenn der Gast ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Im Interesse des Gastes sollte der Gast die Ansprüche schriftlich geltend machen. Die reisevertraglichen Ansprüche des Gastes wegen Mängeln der Reise (Abhilfe seitens des Veranstalters, respektive des Selbsteinschreiten des Gastes zur Mängelabhilfe, Minderung des Reisepreises, Schadensersatz und Kündigung) verjähren im Gefolge der gesetzlichen Ermächtigung (§ 651 m S. 2 BGB) in einem Jahr, gerechnet von dem auf den Tag des vertraglich vorgesehenen Reiseendes ab folgendem Tag. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so gilt der nächste Werktag als Fristende.*

## **13. Gerichtsstand**

*Der Gast kann die TGKG nur an deren Sitz verklagen.*

*Für Klagen der TGKG gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der TGKG maßgebend.*

## **14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

*Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.*

***Touristik GmbH Krummhörn - Greetsiel (TGKG)***  
***Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn***  
***Tel: 04923/916-150 Fax: 04923/916-172***